

## Finanzielle Folgen von Tierseuchen

**Nicht nur Krankheiten bei Menschen können einen finanziellen Schaden bedeuten. Auch Tierseuchen können schnell einen Schaden von mehreren 100 000 Franken ausmachen.**

Durch den Handel mit Tieren, tierischen Produkten und dem Einkaufsverhalten können Krankheitserreger, die in der Schweiz nicht mehr oder noch nie vorgekommen sind, die Gesundheit unserer Nutztiere bedrohen. Wer übernimmt im Falle einer Seuche die Verantwortung und die finanziellen Auswirkungen? Können solche Risiken überhaupt abgedeckt werden?

2012 wurde das Tierseuchengesetz revidiert und der Tierseuchenfonds durch die Tierhalterbeiträge ersetzt. Das Tierseuchengesetz ist kantonal organisiert und regelt die Entschädigung von Tierabgängen aufgrund einer Seuche sowie auch die Massnahmen, um Seuchen zu verhindern oder an der Ausbreitung zu hindern. Bei der Sömmerung ist zum Beispiel darauf zu ach-



Tierseuchen können einen Schaden von mehreren 100 000 Franken ausmachen. Bild: Adobe Stock

ten, dass alle Klautiere gesund und nicht Träger von einer ansteckenden Krankheit sind. Die Tierseuchenverordnung verlangt, dass eine Kommission gegründet wird, bestehend aus je zwei Mitgliedern vom Tiergesundheitsdienst für Rinder, Schweine und Kleintiere und vom Zürcher Bauernverband und je einem Mitglied von der Gesellschaft Zürcher Tierärzte, von der

Vetsuissefakultät und von der Schweizerischen tierärztlichen Vereinigung für Komplementär- und Alternativmedizin. Diese Gruppe tagt unter normalen Umständen einmal pro Jahr und bespricht unter anderem, wie hoch die Beiträge der Tierhalter sind und für was die Gelder eingesetzt werden. Bei folgenden Tierverlusten entschädigt der Kanton 90 Prozent des Schadens:

- Tiere, die wegen einer Seuche umstehen oder abgetan werden müssen
- erkrankte Tiere, die wegen einer behördlich angeordneten Behandlung umstehen oder abgetan werden müssen
- Tiere, die auf behördliche Anordnung hin geschlachtet oder abgetan und entsorgt werden müssen, um der Ausdehnung einer Seuche vorzubeugen
- gesunde Tiere, die wegen eines vom zuständigen Organ der Tierseuchenpolizei angeordneten Eingriffs umstehen, geschlachtet oder abgetan und entsorgt werden müssen
- bei Tierverlusten einschliesslich Verlust von Bienenvölkern und deren Waben
- bei Aborten von Föten von Zuchtbuchtieren: Wert des Fötus aufgrund einer Schätzung des Zuchtwertes der Elterntiere, abgestuft nach Trächtigkeitsmonat
- bei Aborten anderer Tiere: Wert des Fötus aufgrund einer Schätzung des Nutzwertes des Muttertieres, abgestuft nach Trächtigkeitsmonat

Die Kosten für die Entsorgung vom Kadaver werden ebenfalls vom Kanton übernommen. Die finanziellen Folgen,

«Ein möglicher Umsatzverlust kann aber schnell sehr hoch werden.»

des Betriebsunterbruches werden aber nicht übernommen. Der Umsatzverlust kann aber schnell sehr hoch werden. Mit dem Abschluss einer Epidemievorsicherung kann der Schaden etwas eingedämmt werden. Es können aber nicht alle Tierseuchen versichert werden und auch nicht zu jedem Zeitpunkt. Wenn eine Seuche bereits vor den Schweizer Grenzen ist, wird ein Abschluss nicht mehr möglich sein.

Das Versicherungsteam des Zürcher Bauernverbandes steht Ihnen gerne beratend zur Seite. Vereinbaren Sie einfach einen Termin unter Telefon: 044 217 77 50. ■



Ainhoa Meili  
ZBV-Versicherungsteam